

Liquiditätshilfen unter erleichterten Bedingungen für Kommunen mit Liquiditätsengpässen aufgrund von Steuermindereinzahlungen im Haushaltsjahr 2020 wegen der Corona-Krise

Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 12. Juni 2020

(Az.: 27-10611-275/4/34038/2020)

1. Zweck, Grundlage

Gemäß § 17 des Finanzausgleichsgesetzes können Kommunen rückzahlbare Liquiditätshilfen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt sowie zur Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes erhalten. Aufgrund der Corona-Krise haben Kommunen insbesondere mit Ausfällen bei der Gewerbesteuer und bei ihren Anteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer zu rechnen. Dies kann zu Liquiditätsengpässen führen. Zur Milderung dieser Liquiditätsengpässe stellt das Land Sachsen-Anhalt zusätzlich zu den regulären Mitteln des Ausgleichsstocks 40 Mio. Euro bereit.

Um das Verfahren der Mittelausreichung für diese Fälle zu vereinfachen, werden von Ziffer 2.3.1 des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen vom 21. März 2018 „Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes“ (MBI. LSA S. 129) abweichende Regelungen festgelegt.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Liquiditätshilfe besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium der Finanzen aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Voraussetzungen

Unter teilweiser Abweichung vom o. g. Runderlass können Liquiditätshilfen unter erleichterten Bedingungen gewährt werden, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte bestätigt, dass

2.1 die wesentlichen Steuereinzahlungen im Jahr 2020 je Einwohner – bestehend aus den Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer (netto) und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer – nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Liquiditätsplanung

2.1.1 mindestens um das 0,15-fache geringer sind als der Durchschnittswert dieser Steuereinzahlungen der Jahre 2017 bis 2019 je Einwohner und

2.1.2 die Grenze von 1.000 Euro je Einwohner nicht übersteigen,

- 2.2 der Höchstbetrag der Liquiditätskredite der letzten öffentlich bekannt gemachten Haushaltssatzung in der von der Kommunalaufsicht genehmigten bzw. gemäß § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes genehmigungsfreien Höhe ausgeschöpft ist,
- 2.3 die Liquiditätslücke im Haushaltsjahr 2020 durch die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Liquiditätsplanung ausgewiesen wird und
- 2.4 die Liquiditätslücke unmittelbar auf die Corona-Krise zurückzuführen ist.

Maßgeblich für Ziffer 2.1 sind die Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember 2018.

Sofern es sich bei der antragstellenden Kommune um eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde handelt, hat der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Mitgliedsgemeinde diese Bestätigungen abzugeben.

3. Verfahren, vorzulegende Unterlagen

Anträge können ab dem 1. Juli 2020 bis spätestens 31. August 2020 (Vorliegen des vollständigen entscheidungsreifen Antrags) unter Verwendung des anliegenden Vordrucks direkt beim Ministerium der Finanzen gestellt werden. Sie können zur Beschleunigung des Verfahrens zudem vorab auch per E-Mail an ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de übersandt werden. Nach Ablauf der Antragsfrist eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Hierfür gilt der Eingangsstempel des Ministeriums der Finanzen.

Dem Antrag ist eine monatsstarke Liquiditätsplanung für das gesamte Haushaltsjahr 2020 beizulegen, die auch die wesentlichen Steuereinzahlungen nach Ziffer 2.1 detailliert ausweist. Basis der Liquiditätsplanung für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer ist deren Entwicklung in der antragstellenden Kommune im ersten Halbjahr 2020 sowie für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer die Steuerschätzung im Mai 2020. Das Ministerium der Finanzen behält sich vor, im Einzelfall weitere für die Bearbeitung des Antrages notwendige Dokumente und Daten abzufordern.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist durch die antragstellende Kommune über die Antragstellung zu informieren.

4. Art und Umfang der Bewilligung

Die Höhe der rückzahlbaren Liquiditätshilfe wird begrenzt durch die Höhe der Liquiditätslücke.

Sofern die Summe der ermittelten Liquiditätslücken aller bis zu dem unter der Ziffer 3 dieses Erlasses genannten Stichtag eingegangenen Anträge die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von 40 Mio. Euro übersteigt, erfolgen anteilige Bewilligungen. Die für die kreisfreien Städte zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind dabei auf 10 Mio. Euro begrenzt. Die Verteilung innerhalb der kommunalen Gruppe erfolgt jeweils nach dem Anteil der ermittelten Liquiditätslücke der jeweiligen Kommune an der Summe der ermittelten Liquiditätslücken aller Kommunen der jeweiligen kommunalen Gruppe.

5. Nebenbestimmungen

Da es sich bei der Corona-Krise um ein einmaliges, unvorhersehbares und außerhalb des Einflussbereichs der Kommune stehendes Ereignis handelt, wird ausnahmsweise von Nebenbestimmungen zur Haushaltskonsolidierung gemäß o. g. Runderlass abgesehen. Soweit die Kommune aus anderen Gründen zu derartigen Maßnahmen verpflichtet sein sollte, bleiben diese Pflichten unberührt.

Die Bewilligung wird mit der Auflage verbunden, dass die begünstigte, kreisangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Kreisumlage nachkommt. Stundungen von Kreisumlagen bleiben hiervon unberührt.

Die Kommune ist verpflichtet, entscheidungserhebliche Änderungen der Voraussetzungen unverzüglich dem Ministerium der Finanzen mitzuteilen. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist durch die antragstellende Kommune über die Änderungen der Voraussetzungen zu informieren.

6. Zeitraum, Hinzutreten neuer Deckungsmittel

Die Liquiditätshilfe wird zunächst für eine Dauer von zwei Jahren gewährt. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. Sie soll mindestens zwei Monate vor dem Ende der Rückzahlungsfrist beantragt werden. Dem Antrag muss zu entnehmen sein, warum der Liquiditätsbedarf fortbesteht. Eine Liquiditätsplanung ist dem Verlängerungsantrag beizufügen.

Sollte sich die Liquiditätslage der Kommune dahingehend bessern, dass ihr Liquiditätsbedarf anderweitig gedeckt ist, ist die Liquiditätshilfe vorfristig zurückzuzahlen. Sofern die aktuellen krisenbedingten Ausfälle der Gewerbesteuereinzahlungen in 2020 im Rahmen eines Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets ausgeglichen werden sollten, kann die Liquiditätshilfe darauf angerechnet werden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Magdeburg, den 12. Juni 2020

Der Minister der Finanzen



Michael Richter

Anlage

Antragsformular

vorab per E-Mail an:
ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de

Beantragungszeitraum:
01.07. - 31.08.2020

▼ Bitte senden an:
 Ministerium der Finanzen
 des Landes Sachsen-Anhalt
 Editharing 40
 39108 Magdeburg

► Hinweis:
 Bei Rückfragen erhalten Sie Auskunft unter
 Telefon 0391/567-1044 oder per E-Mail unter
ausgleichsstock@sachsen-anhalt.de.

Antrag nach dem Runderlass „Liquiditätshilfen unter erleichterten Bedingungen für Kommunen mit Liquiditätsengpässen aufgrund von Steuermindereinzahlungen im Haushaltsjahr 2020 wegen der Corona-Krise“

1. Antragsteller

Name der Kommune	Gemeindeschlüssel	Einwohner zum 31.12.2018
Hausanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Ansprechpartner/-in	E-Mail	Telefon
Kreditinstitut		
IBAN		BIC

2. Antragsinhalt

Höhe der Liquiditätshilfe in Euro	Datum der Liquiditätsplanung	Höhe der Liquiditätslücke in Euro
-----------------------------------	------------------------------	-----------------------------------

3. Wesentliche Steuerzahlungen nach der Liquiditätsplanung 2020 und den Vorjahren

Beträge in Euro

Art	2020	2019	2018	2017
Grundsteuer A (Konto 6011)				
Grundsteuer B (Konto 6012)				
Gewerbesteuer (Konto 6013)				
Gewerbesteuerumlage (Konto 7341)				
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Konto 6021)				
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Konto 6022)				
Steuereinzahlungen (netto)	0,00	0,00	0,00	0,00
Durchschnitt der Steuereinzahlungen 2017-2019		0,00		
Steuereinzahlungen je Einwohner				
Differenz der Steuereinzahlungen je Einwohner in Prozent				

4. Liquiditätskreditrahmen im Haushaltsjahr 2020

Beträge in Euro

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan der letzten öffentlich bekannt gemachten Haushaltssatzung	festgesetzter Höchstbetrag nach § 110 Abs. 1 S. 1 KVG LSA der letzten öffentlich bekannt gemachten Haushaltssatzung ()
notwendiger Liquiditätskreditbedarf nach aktueller Liquiditätsplanung für das Haushaltsjahr 2020 ()	Stand der Inanspruchnahme des Höchstbetrages der Liquiditätskredite zum Zeitpunkt der Antragstellung ()

5. Beigefügte Dokumente

- ☒ monatsscharfe Liquiditätsplanung für das gesamte Haushaltsjahr 2020, die auch die Steuerzahlungen der unter der Ziffer 3 dieses Antragsformulars enthaltenen Steuerarten detailliert ausweist

6. Erklärungen

Ich bestätige, dass

- die wesentlichen Steuereinzahlungen im Jahr 2020 je Einwohner – bestehend aus den Grundsteuern A und B, der Gewerbesteuer (netto) und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer – nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Liquiditätsplanung mindestens um das 0,15-fache geringer sind als der Durchschnittswert dieser Steuereinzahlungen der Jahre 2017 bis 2019 je Einwohner und die Grenze von 1.000 Euro je Einwohner nicht übersteigen,
- der Höchstbetrag der Liquiditätskredite der letzten öffentlich bekannt gemachten Haushaltssatzung in der von der Kommunalaufsicht genehmigten bzw. gemäß § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes genehmigungsfreien Höhe ausgeschöpft ist,
- die Liquiditätslücke im Haushaltsjahr 2020 durch die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Liquiditätsplanung ausgewiesen wird,
- die Liquiditätslücke unmittelbar auf die Corona-Krise zurückzuführen ist,
- die in diesem Antrag (einschließlich Liquiditätsplanung) gemachten Angaben vollständig und richtig sind und
- das Ministerium der Finanzen oder von diesem Beauftragte die Verwendung der Liquiditätshilfe durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Haushaltsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung kontrollieren kann.

Ort, Datum	- Siegel -	Rechtsverbindliche Unterschrift